

Leuchters, Maxi

Research Report

Sustainable Finance: Eine Chance für Mitbestimmung?

Mitbestimmungsreport, No. 70

Provided in Cooperation with:

The Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Leuchters, Maxi (2022) : Sustainable Finance: Eine Chance für Mitbestimmung?, Mitbestimmungsreport, No. 70, Hans-Böckler-Stiftung, Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.), Düsseldorf

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/249766>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

REPORT

Mitbestimmungsreport Nr. 70, 01.2022

Das I.M.U. ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

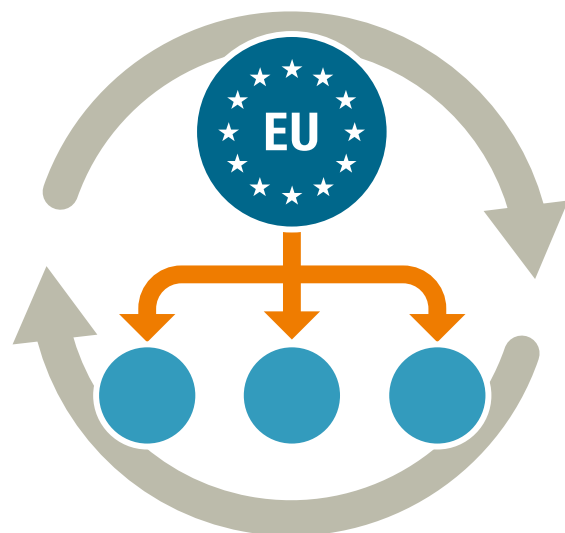
SUSTAINABLE FINANCE

Eine Chance für die Mitbestimmung?

Maxi Leuchters

AUF EINEN BLICK

- Die EU-Kommission hat die Umsetzung des Green Deal und damit das Erreichen der Klimaneutralität als ein zentrales Projekt für die EU definiert.
- Die Umstellung der Wirtschaft bedarf hoher Investitionen, die allein aus öffentlichen Mitteln nicht zu stemmen sind. Eine Umsteuerung von privaten und öffentlichen Kapitalströmen hin zu nachhaltiger Wirtschaftstätigkeit ist das Ziel.
- Die europäische Taxonomie-Verordnung soll bei der Akquirierung der benötigten Investitionen für die Umstellung der Wirtschaft eine entscheidende Rolle spielen. So sollen wirtschaftliche Tätigkeiten anhand von sechs Umweltzielen bewertet sowie klassifiziert werden.
- Wirtschaftliche Tätigkeiten von Unternehmen können demnach dann als nachhaltig bezeichnet werden, wenn sie zu einem der sechs Umweltziele einen wesentlichen Beitrag leisten, die anderen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen (Do-No-Significant-Harm Kriterien) sowie soziale Mindeststandards eingehalten werden.
- Unternehmen, die eine nicht-finanzielle Erklärung abgeben müssen, werden für das Finanzjahr 2021 den taxonomiekonformen Anteil des Umsatzerlöses, der Investitions- und Betriebsausgaben angeben.
- Soziale Standards spielen in der bereits geltenden Verordnung nur eine untergeordnete Rolle. Es wird aktuell diskutiert, ob eine ergänzende soziale Taxonomie eingeführt wird. Diese muss aus gewerkschaftlicher Sicht zwingend den Schutz von Menschen- und Arbeitnehmer:innenrechten beinhalten.



INHALT

1	Der Green Deal und die Sustainable Finance-Strategie	3
2	Die ökologische Taxonomie.	3
3	Welche Rolle wird die Taxonomie spielen?	5
4	Initiative für eine soziale Taxonomie	6
5	Werden Mitbestimmungsrechte enthalten sein?	6
6	Wie könnten die beiden Taxonomien zusammenwirken?	7
7	Ausblick: Wie geht es weiter?	7

AUTORENSCHAFT

Maxi Leuchters
Unternehmensrecht und Corporate Governance
maxi-leuchters@boeckler.de

1 DER GREEN DEAL UND DIE SUSTAINABLE FINANCE-STRATEGIE

Die Europäische Kommission hat den Green Deal als eines der zentralen Projekte für die EU definiert. Die EU soll, im Sinne des Pariser Klimaabkommens, bis 2050 klimaneutral werden. Bis 2030 sollen 55% weniger Treibhausgase emittiert werden als noch im Jahr 1990. Die dafür benötigte Umstellung der Wirtschaft geht mit einem enormen Finanzierungsbedarf einher. Es ist erklärtes Ziel der EU, Kapitalströme zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten umzulenken. Die EU-Kommission rechnet mit benötigten Investitionen in Höhe von 500 Billionen Euro, die durch öffentliche und private Finanzmittel gedeckt werden sollen. In der im Jahr 2018 vorgestellten Sustainable Finance-Strategie der EU spielt die Sustainable Taxonomie-Verordnung eine entscheidende Rolle. Der Finanz- und Kapitalmarkt soll bei der Finanzierung des Wandels hin zu mehr Klimaneutralität von zentraler Bedeutung sein. Aufbauend darauf wurde im Juli 2021 eine erneuerte Sustainable Finance-Strategie vorgelegt. Diese macht erneut deutlich, dass es allein im Energiesektor in diesem Jahrzehnt einen Investitionsbedarf von 350 Milliarden Euro pro Jahr gibt. In der neuen Strategie wird u.a. die Erweiterung bestehender Möglichkeiten für nachhaltige Finanzierungen, Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken sowie eine stärkere Offenlegung gefordert. Die Taxonomie ist und bleibt aber Herzstück der Sustainable Finance-Aktivitäten auf EU-Ebene.

2 DIE ÖKOLOGISCHE TAXONOMIE

Die im Juni 2020 von der EU verabschiedete „Sustainable Finance-Taxonomie“-Verordnung ist ein einheitliches Klassifizierungssystem, das dazu dient, wirtschaftliche Tätigkeiten ihrer Nachhaltigkeit nach

einzuordnen. Sie ist ein zentrales Element der Sustainable Finance-Strategie der EU. Durch stärkere Transparenzpflichten, in Verbindung mit weiteren europäischen Rechtsakten, sollen Finanzdienstleister, Verbraucher:innen und Investor:innen gezielter in nachhaltigere Finanzprodukte investieren können. Es ist allerdings kein Verbot bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten. Der Schwerpunkt der Taxonomie liegt



Begriffserklärung: Taxonomie

Eine Taxonomie ist ein Verfahren zur Klassifizierung bestimmter Objekte in unterschiedliche Kategorien. Der Begriff leitet sich aus den altgriechischen Worten für Ordnung und Gesetz ab. Im Falle der Sustainable Finance-Taxonomie geht es um die Klassifizierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten in nachhaltige und nicht-nachhaltige Aktivitäten anhand eines durch die EU festgelegten Rasters.

auf der ökologischen Nachhaltigkeit. Wirtschaftliche Tätigkeiten von Unternehmen können demnach dann als nachhaltig bezeichnet werden,

- wenn sie zu einem der sechs Umweltziele einen wesentlichen Beitrag leisten,
- die anderen Ziele nicht erheblich beeinträchtigen (Do-No-Significant-Harm Kriterien) sowie
- soziale Mindeststandards eingehalten werden.

Die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele sind (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, (4) Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung von Verschmutzung und (6) Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten, können in drei verschiedene Kategorien eingeteilt werden:

Abbildung 1

Systematik der Taxonomie



- Eine originär nachhaltige, wirtschaftliche Aktivität leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel.
- Eine Nachhaltigkeit ermöglichende Aktivität leistet einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen, indem sie es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglicht, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren dieser Ziele zu leisten.
- Eine Übergangsaktivität leistet einen wesentlichen Beitrag, wenn sie den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt. Dies gilt nur für Wirtschaftstätigkeiten, für die es keine technologisch oder wirtschaftlich durchführbare CO₂-arme Al-

ternative gibt. Übergangsaktivitäten gibt es nur in Bezug auf das Ziel Klimaschutz.

Über die EU-Taxonomie-Verordnung hinaus erlässt die Europäische Kommission sogenannte „delegierte Rechtsakte“, die die Kriterien der einzelnen Umweltziele weiter spezifizieren (vergleichbar mit dem deutschen Rechtsetzungsinstrument Verordnung). Dabei greift sie auf Empfehlungen der „Plattform on Sustainable Finance“, die mit der Taxonomie-Verordnung 2020 eingerichtet worden ist, zurück. Die konkreten Standards und Grenzwerte sind je nach Wirtschaftstätigkeit unterschiedlich. Auch die sog. „Do-No-Signi-



Auszug aus dem Taxonomie-Kompass

Die EU-Kommission bereitet auf ihrer Website die Taxonomie nutzerfreundlich auf. Die unterschiedlichen Sektoren und wirtschaftlichen Aktivitäten, die unter die Taxonomie fallen, werden aufgeführt und es wird dargestellt, zu welchem Umweltziel welche Kriterien eingehalten werden müssen. Zu den Umweltzielen (3) nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, (4) Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung

von Verschmutzung und (6) Schutz von Ökosystemen und Biodiversität liegen noch keine technischen Kriterien vor. Die Buchstaben E und T stehen jeweils für Enabling Activity, also ermöglichende Aktivität bzw. Transitional Activity, also Übergangsaktivität. Bei bestimmten Aktivitäten gibt es nur Kriterien für ein Umweltziel, während es für andere Aktivitäten Kriterien zu mehreren Umweltzielen gibt.

Tabelle: Ausschnitt (Nachbildung) der Tabelle von der Homepage der Europäischen Kommission

Sektor	Activity	Climate mitigation	Climate adaptation	Water	Circular economy	Pollution prevention	Bio-diversity
Arts, entertainment and recreation	Creative, arts and entertainment activities		⊕ E				
Arts, entertainment and recreation	Libraries, archives, museums and cultural activities		⊕ E				
Arts, entertainment and recreation	Motion picture, video and television programme production, sound recording and music publishing activities		⊕ E				
Construction and real estate activities	Construction of new buildings	⊕	⊕				
Construction and real estate activities	Renovation of existing buildings	⊕ T	⊕				
Construction and real estate activities	Installation, maintenance and repair of energy efficiency equipment	⊕ E	⊕				
Construction and real estate activities	Installation, maintenance and repair of charging stations for electric vehicles in buildings (and parking spaces attached to buildings)	⊕ E	⊕				
⋮ (Die Originaltabelle setzt sich alphabetisch fort.)							
↓							

Quelle: eigene Darstellung nach EU-Kommission 2021, https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/tool/index_en.htm [08.12.2021]

ficant-Harm“-Kriterien werden in technischen Standards für jedes Umweltziel übersetzt.

Zu zahlreichen Wirtschaftstätigkeiten sind die technischen Standards jeweils bezogen auf die Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel bereits veröffentlicht. Die weiteren technischen Standards für die vier übrigen Umweltziele sollen Ende des Jahres 2021 veröffentlicht werden. Nicht alle wirtschaftlichen Tätigkeiten finden sich aktuell in den delegierten Rechtsakten zur Taxonomie wieder. Aktuell sind etwa die Branchen für das Umweltziel Klimaschutz ausgewählt, die für 93,5% der Treibhausgasemissionen sorgen. Die Taxonomie soll aber, so das Ziel, weiterwachsen und zukünftig mehr wirtschaftliche Aktivitäten umfassen.

Anders als bei den Umweltzielen liegen zu den sozialen Mindeststandards bisher keine konkreten Berichts- und Bewertungsstandards vor. In der Taxonomie-Verordnung selbst wird auf die OECD-Leitsätze für

multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Bezug genommen, zu denen bei „erheblichen Beeinträchtigungen“ zu berichten ist. Ein Vorschlag zur Spezifizierung der Berichtspflichten steht noch aus.

3 WELCHE ROLLE WIRD DIE TAXONOMIE SPIELEN?

Anwendung findet die ökologische Taxonomie in unterschiedlichen Kontexten, denn sie dient immer wieder als Bezugspunkt in weiteren Rechtsakten, wie etwa in der nicht-finanziellen Berichterstattung oder auch in der Offenlegungsverordnung.

Große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter:innen, die damit unter die nicht-fi-



Praktisches Beispiel EnBW

Das börsennotierte Energieversorgungsunternehmen EnBW hat in einem Pilotprojekt das eigene Tätigkeitsportfolio analysiert und bereits für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 die ökologisch nachhaltigen Umsatzerlöse, Investitions- und Betriebsausgaben (Capex und Opex) veröffentlicht. Ebenso wird der Prozess der Analyse Schritt für Schritt erklärt: Zunächst wurde festgestellt, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten unter die Taxonomie fallen. Dann wurde analysiert, ob die in den technischen Kriterien definierten Schwellen-

werte eingehalten werden. Bei der Energieerzeugung etwa geht es maßgeblich um den CO² Ausstoß pro Kilowattstunde. Zudem wurde nachgewiesen, dass die weiteren Umweltziele nicht beeinträchtigt werden und Mindeststandards zur Einhaltung von Menschenrechten ebenfalls eingehalten werden.

Neben der Berichterstattung pro Segment (siehe **Tabelle: Ökologisch nachhaltige Kennziffern**) werden Umsatzerlöse, Opex und Capex auf Konzernebene berichtet.

Tabelle: „Ökologisch nachhaltige“ Umsatzerlöse, Opex, Capex und Adjusted EBITDA aus Geschäftsaktivitäten im Segment Erneuerbare Energien

in Mio. €	2020	2019
Umsatzerlöse		
Segment Erneuerbare Energien	1.044	653
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	1.007 / 96	631 / 97
Opex		
Segment Erneuerbare Energien	193	172
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	181 / 94	165 / 96
Capex		
Segment Erneuerbare Energien	597	1.406
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	547 / 92	1.315 / 94
Adjusted EBITDA		
Segment Erneuerbare Energien	836	499
davon „ökologisch nachhaltig“ in Mio. € / in %	824 / 99	476 / 95

Quelle: eigene Darstellung nach EnBW 2021, <https://www.enbw.com/media/bericht/bericht-2020/downloads/broschuere-eu-taxonomie.pdf> [08.12.2021]



nanzielle Berichterstattung fallen, müssen bereits für das Finanzjahr 2021 den nachhaltigen Anteil ihrer Betriebs- und Investitionsausgaben sowie Umsatzerlöse offenlegen. Die dafür notwendigen Kriterien sind in einem delegierten Rechtsakt im Juni 2021 veröffentlicht worden. Einige Unternehmen haben bereits in einem Pilot-Projekt die entsprechenden Kennzahlen für das Finanzjahr 2020 ermittelt und veröffentlicht. Auch der Vorschlag zur nachhaltigen Unternehmensberichterstattung, die die nicht-finanzielle Berichterstattung ablösen soll, bezieht sich auf die ökologische Taxonomie.

Die Offenlegungsverordnung, die sich an Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater richtet, gilt seit März 2021 und enthält im Zusammenspiel mit der Taxonomie-Verordnung wesentliche Offenlegungs- und Transparenzpflichten auf Unternehmens- und Produktebene. Finanzmarktteilnehmer sollen darüber informieren, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen oder ihren Anlageempfehlungen berücksichtigen. Auch weitere EU-Initiativen, wie etwa der Green Bond Standard oder auch die Green Asset Ratio werden sich voraussichtlich an der Sustainable Finance-Taxonomie zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Finanzprodukte bzw. Kreditengagements orientieren.

Auch öffentliche Investitionen und Subventionen könnten sich in Zukunft stärker an Klassifizierungssystemen, die die ökologische Nachhaltigkeit bewerten, orientieren.



Praxistipp

In den Aufsichtsräten der Unternehmen, die unter die nicht-finanzielle Berichterstattung fallen, sollte die Taxonomie angesprochen werden. Für den Fall, dass einzelne wirtschaftliche Tätigkeiten unter die Taxonomie fallen, sollten die Vorbereitungen des Vorstandes zur Taxonomie-konformen Berichterstattung für dieses Finanzjahr thematisiert werden.

4 INITIATIVE FÜR EINE SOZIALE TAXONOMIE

Analog zur ökologischen Taxonomie könnte eine soziale Taxonomie als Klassifizierungssystem von sozialen wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen. Im Juli 2021 wurde ein Bericht zur Entwicklung einer sozialen Taxonomie veröffentlicht. Erarbeitet wurde er von einer Arbeitsgruppe der „Platform on Sustainable Finance“ der EU-Kommission. In dieser sind neben Unternehmensvertreter:innen und Finanzdienstleistern auch die Europäischen Gewerkschaften mit einem Mitglied vertreten.

Der von der Untergruppe erarbeitete Vorschlag basiert auf zwei verschiedenen Dimensionen.

1 Die vertikale Dimension fokussiert sich auf Unternehmen der Daseinsvorsorge. Sie soll den Zugang zu elementaren Produkten und Dienstleistungen im Sinne der Sicherstellung von humanitären Grundbedürfnissen, wie etwa Wohnungsbau, Bildung oder die Aufbereitung von Trinkwasser abbilden. In diesem Fall wird auf den Beitrag der einzelnen wirtschaftlichen Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Daseinsvorsorge abgestellt.

Beispiel: Eine Wohnungsbaugesellschaft verpflichtet sich, sozialen Wohnungsbau für Bedürftige zu fördern.

2 Die horizontale Dimension lässt sich auf alle Unternehmen anwenden. Sie zielt ab auf die Sicherstellung und Einhaltung von guten Arbeitsbedingungen, Menschenrechten, Verbraucherinteressen sowie Interessen der Gemeinden und Regionen. Mitbestimmungsrechte lassen sich entsprechend eher der horizontalen Dimension zurechnen.

Beispiel: Eine Wohnungsbaugesellschaft hat standardisierte Verfahren zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften auf den von ihr zu verantworteten Baustellen entwickelt und wendet diese an.

Aktuell wird diskutiert, inwiefern die horizontale Dimension für eine mögliche soziale Taxonomie überhaupt notwendig sei. Die Einhaltung von Menschen- und Arbeitnehmer:innenrechten muss allerdings zwingend ein Teil einer sozialen Taxonomie sein. Das Herstellen bestimmter Produkte oder Anbieten einer bestimmten Dienstleistung, etwa Hygieneprodukte oder Pflegeleistungen, können kein alleiniger Indikator für soziale Nachhaltigkeit sein. In der Praxis sehen wir, dass in systemrelevanten Branchen, wie im Gesundheitsbereich, schwierige Arbeitsbedingungen und Mitbestimmungsvermeidung vorherrschen, was wiederum nicht sozial nachhaltig ist. Hier droht eine Gefahr des „Social-Washings“, wenn Arbeitsbedingungen und Mitbestimmungsrechte in der Bewertung keine Rolle spielen.

Gleichzeitig gibt es Unternehmen, die keine Produkte im Rahmen der Daseinsvorsorge herstellen, aber durch tarifgebundene Arbeitsplätze, Engagement im Arbeitsschutz und einer gelebten Sozialpartnerschaft durchaus eine sozial nachhaltige Unternehmenspolitik verfolgen. Inwiefern dies in einer möglichen sozialen Taxonomie abgebildet werden kann, ist noch offen.

5 WERDEN MITBESTIMMUNGSRECHTE ENTHALTEN SEIN?

Die bisher vorgestellte Systematik einer sozialen Taxonomie lässt eine Berücksichtigung von Mitbestimmungsrechten lediglich in der horizontalen Dimension denkbar erscheinen. Ob Mitbestimmungsrechte in der sozialen Taxonomie auf horizontaler Ebene berücksichtigt werden, hat wiederum mit den konkreten Re-

gelwerken zu tun, auf die die soziale Taxonomie Bezug nehmen soll. Aktuell sind die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ als Referenzpunkte für die sozialen Mindeststandards in der grünen Taxonomie genannt.

Welche Bezugspunkte eine soziale Taxonomie haben könnte, ist noch nicht abschließend entschieden. Es kommen europäische Regelwerke, wie etwa die „Europäische Charta der Grundrechte“ und die „Europäische Säule sozialer Rechte“ in Frage, die aus Perspektive der Arbeitnehmer:innen als Referenz zu begrüßen wären: In der Grundrechtecharta findet sich das Recht auf Information und Konsultation (in Artikel 27) sowie das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (in Artikel 31). Auch in der Säule sozialer Rechte findet sich ein Bekenntnis zum Sozial-Dialog und zur Einbeziehung der Beschäftigten.

6 WIE KÖNNTEN DIE BEIDEN TAXONOMIEN ZUSAMMENWIRKEN?

Nur durch eine enge Verzahnung kann die soziale Dimension von Nachhaltigkeit an Schlagkraft gewinnen und verhindert werden, dass die soziale Taxonomie lediglich zum Papiertiger und nettem „Add-On“ wird.

In der Praxis ist das allerdings nicht so einfach: Während die Umweltziele die ökonomische Aktivität eines Unternehmens als Grundlage haben, sind viele soziale Kriterien, die unter die horizontale Dimension fallen, wie etwa Tarifgebundenheit oder die Einhaltung von Menschen- und Mitbestimmungsrechten, eher an das Unternehmen als Organisation selbst, als an die konkrete wirtschaftliche Tätigkeit gebunden. Das trifft sowohl auf die sozialen Mindeststandards in der ökologischen Taxonomie als auch auf die horizontale Dimension der sozialen Taxonomie zu. Praktisch erweist es sich als schwierig, soziale Ziele als prozentualen Anteil von finanziellen Kennzahlen wie Investitionsausgaben, Betriebsausgaben oder Umsatzerlös darzustellen. Eine vollständige Integration einer sozialen Taxonomie in die ökologische Taxonomie wird im Bericht der Untergruppe als nicht umsetzbar bewertet, sodass eine Bezugnahme der jeweiligen Taxonomie auf die jeweils andere realistischer erscheint.

Hier zeigt sich aber auch, dass es möglicherweise ein Fehler war, die ökologische Taxonomie vorzuschlagen, ohne eine genaue Vorstellung darüber zu haben, wie sich eine soziale Taxonomie einfügen kann. Es ist ebenfalls auffällig, dass die Governance-Dimension voraussichtlich als Teilaspekt in einer möglichen sozialen Taxonomie berücksichtigt werden soll und damit eine nur schwache Gewichtung bekommt.

Als herausfordernd könnte sich zudem erweisen, die einzelnen sozialen Ziele konkret zu definieren und zu operationalisieren. Sie dürften, verglichen mit den ökologischen Kriterien, auch politisch umstrittener sein.

7 AUSBLICK: WIE GEHT ES WEITER?

Arbeitnehmer:innenrechte müssen sowohl in der ökologischen als auch in der sozialen Taxonomie eine stärkere Rolle spielen. Bei der bereits geltenden ökologischen Taxonomie muss darauf gedrungen werden, dass die Berichtspflichten zu den existierenden sozialen Mindeststandards konkreter gefasst werden.

Nachdem die Konsultation zum ersten Bericht einer sozialen Taxonomie abgeschlossen ist, wird diese zunächst ausgewertet. Anschließend wird es einen Bericht der Untergruppe Soziale Taxonomie der „Plattform on Sustainable Finance“ geben. Es ist noch immer offen, ob die EU-Kommission überhaupt eine soziale Taxonomie vorschlagen wird. Im Sinne eines dreidimensionalen Nachhaltigkeitsbegriffes muss es aber unbedingt eine soziale Taxonomie geben, die auch die horizontale Dimension in den Blick nimmt und nicht alleinig auf die wirtschaftliche Tätigkeit abstellt.

Wichtig bleibt – neben einem Einsatz für eine starke soziale Taxonomie – die Forderung an die Europäische Kommission, eine europäische Richtlinie zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten von Unternehmen vorzuschlagen. Ein deutsches Lieferkettengesetz ist nach langen expliziten und zivilrechtlichen Verhandlungen beschlossen worden, enthält aber keine explizite zivilrechtliche Haftungsklauseln für Unternehmen. Die europäische Initiative, die eigentlich für dieses Frühjahr geplant war, wurde verschoben. Sie könnte einen wichtigen Bezugspunkt für eine soziale Taxonomie bilden und darüber hinaus neben Berichtspflichten auch materielle Rechte für Arbeitnehmer:innen enthalten. Auch eine Rahmenrichtlinie zur Information, Konsultation und Mitbestimmung muss auf die europäische Agenda, um Mitbestimmungsrechte auf europäischer Ebene zu stärken.



WEITERFÜHRENDE LINKS

[Unternehmerische Sorgfaltspflicht in der Lieferkette](#)

[Neuer Eu-Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung](#)

[Eu-Kommission will nachhaltige Investitionen fördern](#)

[Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen](#)

Das I.M.U. (Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung der Hans-Böckler-Stiftung) berät und qualifiziert Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Betriebs- und Personalräten sowie Arbeitsdirektorinnen und Arbeitsdirektoren. Demokratie lebt von Mitbestimmung. Wir fördern eine Kultur, in der Menschen sich einbringen, mitentscheiden und mitgestalten können. Im Alltag und am Arbeitsplatz.



TWITTER

Wie wollen wir morgen arbeiten und leben? Wie können wir Mitbestimmung im Zeitalter von Digitalisierung und Globalisierung sichern? Mehr Informationen über #zukunftmitbestimmung auf unserem Twitterkanal:

<https://twitter.com/ZukunftMB>



MITBESTIMMUNGSPORTAL

Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter benötigen umfangreiches Orientierungs- und Handlungswissen : aktuell, kompakt und passgenau auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Das bietet das Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung.

<https://www.mitbestimmung.de>



MITBESTIMMUNG DURCH PRAXISWISSEN GESTALTEN

Betriebs- und Dienstvereinbarungen zeigen: Betriebliche Praxis gestaltet heute gute Arbeit von morgen. Wir stellen Beispiele vor, bei denen sich Mitbestimmungsakteure und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Regelungen verständigt haben, um Folgen digitaler und technologischer Entwicklungen positiv im Sinne der Beschäftigten mitzubestimmen.

<https://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen>

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Str. 18., 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (2 11) 77 78-172

<https://www.mitbestimmung.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (2 11) 77 78-15 0
rainer-jung@boeckler.de

Satz: Yuko Stier

Redaktion

Maxi Leuchters
Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (2 11) 77 78-145
maxi-leuchters@boeckler.de

Ausgabe

Mitbestimmungsreport Nr. 70, 12.2021

ISSN 2364-0413



„Sustainable Finance“ von Maxi Leuchters ist unter der Creative Commons Lizenz Namensnennung 4.0 International lizenziert (BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.